

Zweite Sitzung – Deuxième séance

Dienstag, 26. November 2013

Mardi, 26 novembre 2013

08.00 h

12.076

Pädophile sollen nicht mehr mit Kindern arbeiten dürfen.

Volksinitiative.

Änderung des StGB, des MStG und des JStG

Pour que les pédophiles ne travaillent plus avec des enfants.
Initiative populaire.

Modification du CP, du CPM et du DPMin

Differenzen – Divergences

Botschaft des Bundesrates 10.10.12 (BBI 2012 8819)

Message du Conseil fédéral 10.10.12 (FF 2012 8151)

Nationalrat/Conseil national 21.03.13 (Erstrat – Premier Conseil)

Nationalrat/Conseil national 10.06.13 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 11.06.13 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 18.06.13 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 11.09.13 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 18.09.13 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 19.09.13 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 27.09.13 (Schlussabstimmung – Vote final)

Ständerat/Conseil des Etats 27.09.13 (Schlussabstimmung – Vote final)

Nationalrat/Conseil national 26.11.13 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 02.12.13 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 13.12.13 (Schlussabstimmung – Vote final)

Ständerat/Conseil des Etats 13.12.13 (Schlussabstimmung – Vote final)

Ordnungsantrag der Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Die Vorlagen 1 und 4 des Geschäfts 12.076 sind von der Traktandenliste zu nehmen und unter einer neuen Geschäftsnummer zu erfassen.

Motion d'ordre du groupe de l'Union démocratique du Centre
Les projets 1 et 4 de l'objet 12.076 sont retirés de l'ordre du jour et sont saisis sous un nouveau numéro d'objet.

Rutz Gregor A. (V, ZH): Die SVP-Fraktion beantragt Ihnen, das Geschäft 12.076 von der Traktandenliste zu nehmen und die Vorlagen 1 und 4 unter einer neuen Geschäftsnummer zu erfassen. Dies tun wir vor dem Hintergrund, dass die Schlussabstimmung über die Volksinitiative «Pädophile sollen nicht mehr mit Kindern arbeiten dürfen» am 27. September erfolgt ist. Dies tun wir auch vor dem Hintergrund, dass Kommission und Ratsplenum in der gesetzlichen Frist keinen Gegenvorschlag beschlossen haben, und mit Blick darauf, dass es irreführend sein und zu falschen Schlüssen führen kann, wenn wir hier unter der gleichen Geschäftsnummer wie bei der Volksinitiative über Gesetzesvorlagen beraten, welche dann als Gegenvorschläge wahrgenommen werden könnten.

Das gesetzliche Prozedere und die Fristen bezüglich der Behandlung von Volksinitiativen sind klar. Das Parlament hat die Möglichkeit, Gegenvorschläge zu beschliessen. Hierzu ist es auch möglich, Fristverlängerungen zu gewähren. Die Behandlungsfrist kann auch noch einmal verlängert werden,

wenn eine Differenzbereinigung ansteht; dies im Wissen darum, dass die Mühlen des Parlamentes nicht immer gleich schnell mahlen. Wenn aber innert der gesetzlichen Frist kein Gegenvorschlag zustande kommt, ordnet der Bundesrat die Volksabstimmung an. Am 27. September dieses Jahres haben Nationalrat und Ständerat über diese Initiative befunden: Unser Rat empfiehlt Annahme, der Ständerat empfiehlt Ablehnung.

Das Initiativkomitee – das ist ein wichtiger Punkt, den Sie kennen müssen – hat Anfang Oktober das offizielle Schreiben mit der Anfrage, ob es die Initiative zurückziehen möchte oder nicht, erhalten. Es hat sich gegen den Rückzug entschieden.

Nun unter der gleichen Geschäftsnummer und unter dem gleichen Titel weitere Vorlagen zu behandeln ist aus zwei Gründen problematisch:

1. Auch wenn Sie sich jetzt vielleicht auf eine generelle Gesetzgebungskompetenz, von der wir sowieso viel zu häufig Gebrauch machen, unseres Rates berufen, ist es unseres Erachtens nicht statthaft, unter dem gleichen Titel, dem Titel der Volksinitiative, weitere Vorlagen zu beraten, nachdem das Initiativkomitee über den Rückzug der Initiative bereits entschieden hat. Der Sinn eines Gegenvorschlages ist es ja, eine Alternative zu einer Initiative in den Raum zu stellen und dem Komitee die Möglichkeit zu geben, sich für die Initiative oder allenfalls für den Gegenvorschlag zu entscheiden. Es entspricht nicht den guten demokratischen Gepflogenheiten, dass wir dies nach der Schlussabstimmung tun.

2. Es widerspricht jeder Logik, wenn Sie jetzt einen Gegenvorschlag oder ein anderes Gesetzgebungsprojekt in dieser Sache beschliessen wollen. Dann machen Sie das ja als Alternative zur Initiative, weil Sie mit der Initiative nicht einverstanden sind. Ich darf Sie an dieser Stelle doch noch einmal daran erinnern, dass die Mehrheit dieses Rates am 27. September beschlossen hat, die Initiative zu unterstützen. Nachdem Sie ein Ja zur Initiative empfohlen, ist es geradezu absurd, dass wir heute in diesem Zusammenhang über weitere Gesetzesvorlagen beraten.

Wenn Sie vor der Volksabstimmung, welche unseres Erachtens abgewartet werden müsste, über diese Vorlage beraten möchten, können Sie dies tun, aber dann müssen Sie diese Vorlage mit einer neuen Geschäftsnummer versehen, damit keine Verwechslungen passieren können und damit klar ist, dass es sich hier nicht um einen Gegenvorschlag handelt, dass die Beratung zur Volksinitiative «Pädophile sollen nicht mehr mit Kindern arbeiten dürfen» erledigt ist und dass dieser Rat die Initiative zur Annahme empfohlen hat.

Ich danke Ihnen für die Unterstützung unseres Ordnungsantrages.

Vischer Daniel (G, ZH): Ich ersuche Sie, diesen Ordnungsantrag abzulehnen. Der Ordnungsantrag ist Quatsch – sorry, dass ich das so deutlich sagen muss. Herr Rutz hat nicht begriffen, dass es zwischen einem direkten und einem indirekten Gegenvorschlag einen Unterschied gibt. Ein indirekter Gegenvorschlag ist ein laufendes Geschäft, das der Initiative indirekt, aber eben nicht direkt gegenübergestellt wird.

Es ist richtig: Dieser Rat hat das Geschäft der Volksinitiative behandelt und abgeschlossen. Er hat beschlossen, der Initiative keinen direkten Gegenvorschlag gegenüberzustellen, dies auch im Wissen darum, dass unabhängig von der Initiative bereits ein Gesetzesvorhaben an die Hand genommen worden ist. Die formalistische Argumentation von Herrn Kollege Rutz zielt an der Geschäftslage dieses Rates vorbei. Es ist eine Selbstverständlichkeit, dass dieser Rat dieses Gesetz heute beraten kann.

Worum geht es den Antragstellern? Gut, sie wollen vielleicht staatsrechtlich ein paar Nuancen in den Diskurs reinbringen. Aber das ist ja nicht das eigentliche Ziel. Wir haben es schon in der Kommission erlebt: Die Leute, die diesen Antrag stellen, wollen verhindern, dass dieses Gesetz rechtzeitig in Kraft treten kann.

Dieses Gesetz wurde auf Initiative von Leuten aus der Kommission in Angriff genommen, unabhängig von der Volksinitiative und vor der Volksinitiative. Es geht weiter als diese.

Es regelt das Rayonverbot und andere Punkte, mit denen eben ein Augenmerk auf die ganze Problematik gelegt wird. Lassen wir uns nicht vorführen: Hinter diesem Ordnungsantrag steckt eine unredliche Verzögerungstaktik – so nicht! Wir gehen in die Volksabstimmung im Wissen darum, dass wir mit diesem indirekten Gegenvorschlag als Alternative etwas zu bieten haben.

Freysinger Oskar (V, VS): Herr Vischer, ist es nicht eher so, dass Sie einen Etikettenschwindel betreiben? Denn dieser Rat hat die Volksinitiative zur Annahme empfohlen und keinen Gegenvorschlag beschlossen, weder einen direkten noch einen indirekten.

Vischer Daniel (G, ZH): Herr Freysinger, sorry, Sie müssen auseinanderhalten, was Sache ist. Dieser Rat hat beschlossen: Initiative ja, Gegenvorschlag nein. Das war ein Entscheid. Dieser Rat hat eine Debatte geführt im Wissen, dass in der Kommission dieser Gesetzentwurf behandelt wird. Und dieser Rat hat zur Kenntnis genommen, dass in diesem Gegenvorschlag, der ein indirekter ist, wesentliche Elemente behandelt werden, die weiter gehen als die Initiative und in diesem Sinne nicht nur mit der Initiative zu tun haben.

Caroni Andrea (RL, AR): Namens der FDP-Liberalen Fraktion bitte ich Sie, diesem Ordnungsantrag nicht zuzustimmen. Wir haben in diesem doch langwierigen Geschäft schon alle möglichen und denkbaren Verzögerungsmanöver erlebt. Dieser Antrag setzt dem einfach noch die Krone auf, indem wir jetzt in Oberformalismus verfallen sollen und hören müssen, dass wir in diesem Rat intern die Laufnummer falsch verwenden würden. Aber: Wir verwenden sie richtig, denn das heute zu beratende Gesetz haben wir immer unter dieser Nummer und unter diesem Titel beraten, und das Einzige, was wir heute tun, ist, dass wir es zu Ende beraten. Auch inhaltlich passt das ja zusammen: Es geht ja um den Schutz von Kindern und besonders verletzlichen Personen, mit vielerlei Instrumenten, zusätzlichen Instrumenten, den in der Initiative angesprochenen Instrumenten. Ich sehe also auch hier überhaupt kein Problem mit diesem Titel.

Wenn es Ihnen nur um den Titel und die Nummer ginge, könnte man ja diskutieren, ob man hier eine Nummer 12.076a und eine Nummer 12.076b nehmen wollte. Aber Ihr Hauptpunkt ist gar nicht der Titel, Ihre Hauptforderung ist es, das Geschäft von der Traktandenliste zu nehmen. Damit erhoffen sich die Initianten, dass das Geschäft derart verzögert wird, dass wir vor der Volksabstimmung ohne Gegenvorschlag – indirekt, direkt oder einfach verknüpft – auf dem Podium stehen. Dann könnten Sie auf uns zeigen und sagen: Sehen Sie, das Parlament hat nichts getan, sogar in der Wintersession 2013 hat es das Geschäft nochmals verzögert und von der Traktandenliste genommen.

Ich bitte Sie, dieses oberdurchsichtige Manöver abzulehnen.

Sommaruga Carlo (S, GE), pour la commission: Si l'intérêt de cette chambre est la protection des enfants contre les pédophiles, c'est le rejet de cette motion d'ordre qui doit s'imposer. C'est la position de la commission, puisque nous avons déjà débattu de ce sujet en commission.

Comme vous le voyez sur le dépliant du projet 4, il y a une proposition de classement sur laquelle nous devrons nous prononcer. Ce projet 4 consiste à bloquer encore le débat sur l'interdiction d'exercer une activité dans le cadre de la révision du Code pénal proposée par le Conseil fédéral.

Nous sommes à la fin du traitement de cet objet. Si aujourd'hui nous arrivons au terme du traitement des projets 1 et 4, nous aurons ainsi terminé le travail sur l'initiative, pour laquelle il n'y aura pas de prise de position du Parlement puisque les deux chambres ne se sont pas mises d'accord sur un éventuel contre-projet direct qui a été écarté – ni sur la révision du Code pénal et du Code pénal militaire, laquelle pourra entrer en vigueur rapidement.

Si aujourd'hui on devait suspendre les travaux, attendre l'attribution d'un nouveau numéro d'objet et le traiter plus tard, cela impliquerait au moins trois mois de retard dans le traite-

ment de cet objet. Cela voudrait dire qu'il n'y aurait pas de nouvelles dispositions dans le Code pénal pouvant s'appliquer rapidement à des situations dramatiques. Cela voudrait dire que les juges ne disposeraient pas des normes permettant d'interdire le travail des pédophiles avec les enfants; il n'y aurait également pas de normes relatives à la mise en application de dispositions d'assistance permettant de s'assurer que les interdictions de rayon, de contact ou d'activité prononcées sont appliquées.

Je vous invite à rejeter cette manœuvre purement politique et tactique pour rester concentré sur le problème qui est celui de la protection des mineurs contre les pédophiles.

Markwalder Christa (RL, BE), für die Kommission: Ich bitte Sie, diesen Ordnungsantrag abzulehnen. Wir befinden uns bei diesem Geschäft nun in der letzten Phase; wir befinden uns in der Differenzbereinigung zu einer Gesetzesvorlage, die zum Ziel hat, Kinder besser vor pädophilen Straftätern zu schützen. Diese Gesetzesvorlage dient als indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative. Formell ist sie jedoch kein indirekter Gegenvorschlag, weil die Vorlage früher und aufgrund parlamentarischer Vorstösse vom Bundesrat konzipiert und dem Parlament vorgelegt wurde. Wir hatten die parlamentarische Initiative Darbellay 04.473 sowie die parlamentarische Initiative Simoneschi-Cortesi 04.469, die beide auch gewisse rechtsstaatliche Mängel aufwiesen. Carlo Sommaruga hat dann die Motion 08.3373 eingereicht, die eben einen besseren Schutz von Kindern vor straffälligen Pädophilen verlangt.

Die Gesetzesvorlage, die wir heute in der Differenzbereinigung beraten, enthält ein Tätigkeits- und Berufsverbot, das auch ausserberufliche Tätigkeiten erfasst, ein Kontakt- und Rayonverbot und einen neuen Sonderprivatauszug aus dem Strafregister. Damit geht die Gesetzesvorlage weiter als die Volksinitiative, die wir in diesem Rat bereits zu Ende beraten haben. Uns ist es wichtig, dass wir ein rechtsstaatlich kohärentes Konzept haben, das dem Prinzip der Verhältnismässigkeit entspricht, und dass der Volksinitiative, auch wenn unser Rat sie zur Annahme empfiehlt, am Schluss auch ein Gegenprojekt auf Gesetzesstufe vonseiten des Parlamentes gegenübergestellt wird.

Ich bitte Sie deshalb, diesen Ordnungsantrag abzulehnen.

Präsident (Lustenberger Ruedi, Präsident): Die SP-Fraktion, die CVP/EVP-Fraktion und die grünliberale Fraktion lehnen den Ordnungsantrag ab.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 12.076/9623)

Für den Ordnungsantrag der SVP-Fraktion ... 55 Stimmen
Dagegen ... 127 Stimmen
(0 Enthaltungen)

1. Bundesgesetz über das Tätigkeitsverbot und das Kontakt- und Rayonverbot (Änderung des Strafgesetzbuchs, des Militärstrafgesetzes und des Jugendstrafgesetzes)

1. Loi fédérale sur l'interdiction d'exercer une activité, l'interdiction de contact et l'interdiction géographique (Modification du Code pénal, du Code pénal militaire et du droit pénal des mineurs)

Ziff. 1 Art. 67

Antrag der Mehrheit

Abs. 3–7

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit I

(Rickli Natalie, Brand, Egloff, Guhl, Nidegger, Schwander)

Abs. 3–7

Festhalten

Antrag der Minderheit II

(Rickli Natalie, Brand, Egloff, Guhl, Nidegger, Schwander, Stamm)

Abs. 3

Wird jemand wegen einer der nachfolgenden Straftaten verurteilt, so wird ihm jede berufliche und jede organisierte ausserberufliche Tätigkeit verboten, die einen Kontakt zu Minderjährigen umfasst ...

Abs. 4

... schutzbedürftigen Opfer, verurteilt, so wird ihm jede berufliche und jede organisierte ausserberufliche Tätigkeit verboten, die einen Kontakt zu volljährigen, besonders schutzbedürftigen Personen umfasst ...

Antrag der Minderheit III

(Vischer Daniel, Jositsch, Kiener Nellen, Pardini, Schneider Schüttel, Sommaruga Carlo, Wermuth)

Abs. 3

... oder 64 verurteilt, so kann ihm das Gericht für zehn Jahre jede berufliche und jede organisierte ausserberufliche Tätigkeit, die einen regelmässigen Kontakt zu Minderjährigen umfasst, verbieten: ...

Abs. 4

... oder 64 verurteilt, so kann ihm das Gericht für zehn Jahre jede berufliche und jede organisierte ausserberufliche Tätigkeit, die einen regelmässigen Kontakt zu volljährigen, besonders schutzbedürftigen Personen umfasst, verbieten: ...

Ch. 1 art. 67*Proposition de la majorité**Al. 3–7*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité I

(Rickli Natalie, Brand, Egloff, Guhl, Nidegger, Schwander)

Al. 3–7

Maintenir

Proposition de la minorité II

(Rickli Natalie, Brand, Egloff, Guhl, Nidegger, Schwander, Stamm)

Al. 3

Si l'auteur a été condamné pour un des actes suivants, l'exercice de toute activité professionnelle et de toute activité non professionnelle organisée impliquant des contacts avec des mineurs lui est interdit: ...

Al. 4

Si l'auteur a été condamné pour un des actes suivants, il a interdiction d'exercer toute activité professionnelle et toute activité non professionnelle organisée impliquant des contacts avec des adultes particulièrement vulnérables: ...

Proposition de la minorité III

(Vischer Daniel, Jositsch, Kiener Nellen, Pardini, Schneider Schüttel, Sommaruga Carlo, Wermuth)

Al. 3

... et 64, le juge peut lui interdire l'exercice ...

Al. 4

... et 64, le juge peut lui interdire l'exercice ...

Ziff. 1 Art. 67a Abs. 3; 67c Abs. 5 Bst. b–d; 369a; 371a**Abs. 3 Bst. a***Antrag der Mehrheit*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit I

(Rickli Natalie, Brand, Egloff, Guhl, Nidegger, Schwander)

Festhalten

Ch. 1 art. 67a al. 3; 67c al. 5 let. b–d; 369a; 371a al. 3 let. a*Proposition de la majorité*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité I

(Rickli Natalie, Brand, Egloff, Guhl, Nidegger, Schwander) Maintenir

Ziff. 2 Art. 50*Antrag der Mehrheit**Al. 3–7*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit I

(Rickli Natalie, Brand, Egloff, Guhl, Nidegger, Schwander)

Al. 3–7

Festhalten

Antrag der Minderheit II

(Rickli Natalie, Brand, Egloff, Guhl, Nidegger, Schwander, Stamm)

Al. 3

Wird jemand wegen einer der nachfolgenden Straftaten verurteilt, so wird ihm jede berufliche und jede organisierte ausserberufliche Tätigkeit verboten, die einen Kontakt zu Minderjährigen umfasst: ...

Al. 4

... schutzbedürftigen Opfer, verurteilt, so wird ihm jede berufliche und jede organisierte ausserberufliche Tätigkeit verboten, die einen Kontakt zu volljährigen, besonders schutzbedürftigen Personen umfasst: ...

Antrag der Minderheit III

(Vischer Daniel, Jositsch, Kiener Nellen, Pardini, Schneider Schüttel, Sommaruga Carlo, Wermuth)

Al. 3

... oder 64 des Strafgesetzbuchs verurteilt, so kann ihm das Gericht für zehn Jahre jede berufliche und jede organisierte ausserberufliche Tätigkeit, die einen regelmässigen Kontakt zu Minderjährigen umfasst, verbieten: ...

Al. 4

... oder 64 des Strafgesetzbuchs verurteilt, so kann ihm das Gericht für zehn Jahre jede berufliche und jede organisierte ausserberufliche Tätigkeit, die einen regelmässigen Kontakt zu besonders schutzbedürftigen Personen umfasst, verbieten: ...

Ch. 2 art. 50*Proposition de la majorité**Al. 3–7*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité I

(Rickli Natalie, Brand, Egloff, Guhl, Nidegger, Schwander)

Al. 3–7

Maintenir

Proposition de la minorité II

(Rickli Natalie, Brand, Egloff, Guhl, Nidegger, Schwander, Stamm)

Al. 3

Si l'auteur a été condamné pour un des actes suivants, l'exercice de toute activité professionnelle et de toute activité non professionnelle organisée impliquant des contacts avec des mineurs lui est interdit: ...

Al. 4

Si l'auteur a été condamné pour un des actes suivants, il a interdiction d'exercer toute activité professionnelle et toute activité non professionnelle organisée impliquant des contacts avec des adultes particulièrement vulnérables: ...

Proposition de la minorité III

(Vischer Daniel, Jositsch, Kiener Nellen, Pardini, Schneider Schüttel, Sommaruga Carlo, Wermuth)

Al. 3

... et 64 CP, le juge peut lui interdire l'exercice ...

Al. 4

... et 64 CP, le juge peut lui interdire l'exercice ...

Ziff. 2 Art. 50a Abs. 3; 50c Abs. 5 Bst. b-d; Ziff. 3 Art. 19 Abs. 4**Antrag der Mehrheit**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit I(Rickli Natalie, Brand, Egloff, Guhl, Nidegger, Schwander)
Festhalten**Ch. 2 art. 50a al. 3; 50c al. 5 let. b-d; ch. 3 art. 19 al. 4****Proposition de la majorité**

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité I(Rickli Natalie, Brand, Egloff, Guhl, Nidegger, Schwander)
Maintenir

Präsident (Lustenberger Ruedi, Präsident): Wir führen eine gemeinsame Debatte über alle Differenzen mit Ausnahme von Ziffer 1 Artikel 366 Absätze 3 und 3bis.

Rickli Natalie Simone (V, ZH): Namens der Minderheit bitte ich Sie, die Vorlagen 1 und 4 weiterhin getrennt zu behandeln.

Warum? Die Vorlage 1 wurde im Nationalrat am 11. Juni 2013 mit 176 zu 0 Stimmen gutgeheissen. Auch die SVP-Fraktion hatte zugestimmt, obwohl wir mit unseren Strafverschärfungsanträgen nicht durchgekommen waren. Damals hatte das Parlament die Sexualdelikte aber bewusst und explizit ausgeklammert und in die Vorlage 4 überführt, weil diese Gegenstand der Volksinitiative «Pädophile sollen nicht mehr mit Kindern arbeiten dürfen» sind. Nachdem in den Räten verschiedene direkte und indirekte Gegenvorschläge verworfen wurden, versucht die Mehrheit der Kommission für Rechtsfragen auf diesem Weg nochmals, der Volksinitiative etwas entgegenzusetzen. Sie spricht gar von einem indirekten Gegenvorschlag, was schlicht falsch ist. Sie haben vorhin die juristischen Argumente von Gregor Rutz gehört.

Ich verstehe das Engagement gegen die Volksinitiative überhaupt nicht. Es geht darum, dass ein Täter, der wegen eines Sexualdelikts an Kindern oder abhängigen Personen verurteilt wird, nicht mehr mit Kindern arbeiten darf – Punkt. Eigentlich ist es ja tragisch, dass wir darüber überhaupt diskutieren müssen. Es geht darum, unsere Kinder vor Wiederholungstäter zu schützen. Nachdem verschiedene direkte und indirekte Gegenvorschläge gescheitert sind, will die Mehrheit der Kommission für Rechtsfragen nun wieder die genau gleichen problematischen Punkte, die neue Unklarheiten schaffen, gesetzlich verankern.

1. Die Initiative will ein lebenslängliches Berufsverbot. In der Vorlage 1, also im Bundesgesetz, ist aber nur ein zehnjähriges Berufsverbot vorgesehen.

2. Die Initiative will ein generelles Berufsverbot. Der Gesetzentwurf will ein solches nur für Täter, die zu einer Freiheitsstrafe von über sechs Monaten oder zu einer Geldstrafe von über 180 Tagessätzen verurteilt wurden. Leider sieht die Realität dann so aus, dass viele Täter kein Berufsverbot erhalten, weil die Richter eine zu tiefe Strafe aussprechen.

3. Im Gesetz ist wieder die Rede von «regelmässigem Kontakt». Nur wenn ein Täter regelmässigen Kontakt mit Kindern hat, soll er ein Berufsverbot erhalten. Doch was ist «regelmässig»? Bezieht sich das auf den Lehrer, der die Kinder täglich sieht? Auf den Fussballtrainer, der die Kinder einmal in der Woche sieht? Was ist mit Tätern, die die Kinder nur einmal im Monat für eine Theaterprobe sehen oder die nur im Pfadi-Sommerlager Kinder betreuen?

Sie sehen, wir reden wieder über dieselben Probleme, über die wir hier schon x-mal diskutiert haben. Da der Rest des Gesetzes unbestritten ist, empfiehlt Ihnen die Minderheit, die Vorlagen 1 und 4 weiterhin separat zu behandeln.

Es ist klar, was die Gegner der Volksinitiative wollen: dem Stimmbürgern vorgaukeln, es gebe noch einen Vorschlag, der viel weiter gehe als die Initiative – das ist Blabla, das kennen wir ja schon von vielen anderen Volksinitiativen. Fakt ist: Das

Gegenteil ist der Fall, die Volksinitiative soll nicht umgesetzt werden. Dagegen wehren wir uns.

Sie erinnern sich an die Schlussabstimmung zur Pädophilen-Initiative am 27. September dieses Jahres. Der Nationalrat hat den Bundesbeschluss dazu mit 97 zu 91 Stimmen abgelehnt. Wenn ihnen das Anliegen weiterhin ernst ist, müssten diese 97 Nationalräte und Nationalrätinnen, die damals so gestimmt haben, heute für unsere Anträge stimmen, für den Antrag meiner Minderheit in der Vorlage 4 sowie für meine Minderheitsanträge I und II in der Vorlage 1. Der Antrag der Minderheit III (Vischer Daniel) ist abzulehnen. Diese will sogar wieder einen Schritt zurückgehen und dem Gericht eine Kann-Kompetenz gewähren.

Die Anträge sehen auf den Fäden vielleicht etwas kompliziert aus, aber einfach gesagt, geht es um zwei Konzepte. Unser Konzept ist folgendes: Wir wollen ein Berufs- und Tätigkeitsverbot für verurteilte Sexualstraftäter. Die Mehrheit der Kommission für Rechtsfragen will mit ihrem Konzept lediglich ein zehnjähriges Berufsverbot, was hier im Rat schon verschiedentlich abgelehnt wurde.

Um unsere Kinder besser vor Wiederholungstätern zu schützen, bitte ich Sie, unseren Minderheitsanträgen zuzustimmen.

Vischer Daniel (G, ZH): Wir machen ja ein Gesetz, weil wir gegenüber der Initiative in einigen Punkten eine differenzierte Anschauung haben. Es wurde schon erwähnt: Dieses Gesetz geht weiter als die Initiative, indem es zusätzliche Punkte regelt. Ich gehe jetzt auf den Teil des Votums von Frau Rickli nicht mehr ein, der sich eigentlich nochmals auf die vorhergehende Debatte bezog; das haben wir halt jetzt entschieden.

Hier geht es einerseits um die Frage, ob der Gesetzgeber eine Kaskadenartige Abstufung festlegen soll, und andererseits darum, ob der Text der Initiative übernommen werden soll. Die Mehrheit der Kommission hat sich für diese Abstufung entschieden. Diese führt ja im Endeffekt dazu, dass de facto ein lebenslanges Berufsverbot ausgesprochen werden kann. Es gibt aber eine richterliche Kontrolle dazwischen, und dies ist rechtsstaatlich nicht nur notwendig, sondern auch sinnvoll. In diesem Sinne weicht die Mehrheit klar vom Antrag der Minderheit Rickli Natalie ab.

Mein Minderheitsantrag wiederum macht nicht mit beim antizipierten Misstrauensvotum, das gegen den Richterstand erhoben wird. Unser Rechtsstaat lebt von klaren Vorgaben für die Gerichte, lebt aber auch von einer Einzelfalljurisprudenz und -jurisdiktion. Unser Rechtsstaat lebt davon, dass eine Richterin oder Richter immer das im zu entscheidenden Einzelfall adäquate Urteil fällt. Es wird darauf hinauslaufen, dass in einer grossen Mehrzahl von Fällen dieses zehnjährige Berufsverbot ausgesprochen wird. Aber es kann Fälle geben, wo es nicht adäquat ist, wo es nicht der Sachlage entspricht, und da muss der Richter einen gewissen Spielraum haben.

Sie haben gemerkt, wenn Sie lauschen, wie die Diskussionen um dieses Geschäft auch ausserhalb des Ratshauses vor sich gehen, dass in den letzten zehn Jahren ein unglaubliches Misstrauen gegen unsere Richterinnen und Richter gestreut worden ist. Es ist etwa so wie in den Neunzigerjahren das Misstrauen gegen Lehrer. Und dieses Misstrauen wird sich eines Tages rächen. Sie können nicht ein wesentliches Element dieses Rechtsstaates, das Ihnen die Sicherheit im Alltag garantiert, einfach madig machen. Und deswegen brauchen wir hier eine Kann-Vorschrift, weil nur das ermöglicht, dass einzelfallmässig geurteilt werden kann und auf den Einzelfall bezogen Massnahmen gesprochen werden.

In diesem Sinne ersuche ich Sie, meinem Antrag, dem Antrag der Minderheit III, zuzustimmen. Ich ersuche Sie gleichzeitig, den Antrag der Minderheit II abzulehnen. Er will jetzt einfach die Initiative in diesen Gegenvorschlag übernehmen. Wie schon eingangs erwähnt, macht das keinen Sinn, dann müssten wir ja dieses Gesetz in der Tat gar nicht beraten. Frau Rickli hat ja jetzt hinlänglich bewiesen: Sie will einfach den Initiativtext, und im Übrigen will sie gar nichts. Ja, Frau



Rickli, Sie wollen gar nichts, weil Sie sich, wie vorhin gesagt, dann auf den Podien aufblasen und sagen wollen: «Der Gesetzgeber hat gar nichts gemacht.» Auf diesen Trick sind wir vorhin nicht reingefallen. Ihr Minderheitsantrag will jetzt einfach nochmals die Initiative hier inkorporieren.

Gehen wir einen differenzierten Weg!

Rickli Natalie Simone (V, ZH): Herr Vischer, Sie scheinen bereits Angst vor den Diskussionen zur Volksabstimmung auf den Podien zu haben. Sie haben gesagt, ich wolle gar nichts. Haben Sie mir vorher nicht zugehört? Haben Sie mitbekommen, dass ich gesagt habe, dass alle im Rat, von links bis rechts – mit 176 zu 0 Stimmen – für das Gesetz waren, abgesehen von den Sexualdelikten, die Sie heute wieder hineinnehmen wollen? Würden Sie also bitte die Aussage, dass ich nichts machen will, zurücknehmen?

Vischer Daniel (G, ZH): Nein, ich nehme das nicht zurück. Denn es geht um diese Vorlage, und diese Vorlage geht von A bis Z. Entweder wollen Sie diese Vorlage, oder Sie wollen sie nicht – Punkt.

Jositsch Daniel (S, ZH): Beim Antrag der Minderheit III (Vischer Daniel) geht es im Vergleich zur Mehrheitsversion eigentlich um ein einziges Wort bzw. um die Frage, ob das Gesetz eine Muss-Bestimmung oder eine Kann-Bestimmung beinhalten soll. Der Unterschied zwischen einer Muss-Bestimmung und einer Kann-Bestimmung ist klar: Bei einer Muss-Bestimmung ist der Richter dazu verpflichtet, eine gesetzliche Bestimmung in jedem Fall zwingend anzuwenden, unabhängig davon, ob es im konkreten Fall Sinn macht oder nicht. Mit einer Kann-Bestimmung geben wir dem Richter einen Auftrag, wofür wir ihn ja auch haben: Wir haben ja Richter, die selbstständig denken können, damit sie im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten einzelfallweise entscheiden, was zweckmäßig ist und was nicht.

Was spricht gegen eine Kann-Bestimmung? Nun, eigentlich nichts, denn eine Kann-Bestimmung ermöglicht im Einzelfall – wenn man findet, es sei ausnahmsweise nicht gerechtfertigt, ein solches Berufsverbot zu verhängen –, darauf zu verzichten. Warum will die Mehrheit das nicht? Es ist ja unvernünftig, wenn man sagt: «Wir wollen das auch in denjenigen Fällen, in denen es nicht gerechtfertigt ist.» Die Mehrheit argumentiert unterschwellig damit, dass die Richter diesen Ermessensspielraum zuungunsten der Opfer ausnutzen würden. Nun, das ist erstens einmal eine Unterstellung, und zweitens einmal muss ich Sie daran erinnern, dass die Richter, namentlich die Bundesrichter, von diesem Parlament gewählt werden. Wenn Sie also kein Vertrauen in Ihre Richter haben, Frau Rickli, dann würde ich an Ihrer Stelle vonseiten der SVP andere Richter aufstellen, dann liegt hier offenbar das Problem. Ich bin aber der Meinung: Wir sollten in einem Rechtsstaat bleiben, in dem wir nicht einfach im Gesetz gewissermassen gesetzestechische Selbstschusssanlagen montieren, die dann einfach losgehen, ohne dass der Richter etwas machen kann. Ich glaube, es ist sinnvoll, dass wir für die Einzelfallgerechtigkeit Raum lassen.

Ich erinnere an den in diesem Zusammenhang bereits mehrfach erwähnten Fall der Jugendliebe: Ein 20-Jähriger, der ein einvernehmliches Verhältnis mit einer 15-Jährigen hat, wird bestraft – das ist richtig –, weil er gegen Artikel 187 des Strafgesetzbuches verstösst. Die Frage ist einfach: Muss man ihm jetzt lebenslänglich oder während zehn Jahren verbieten, als Primarlehrer zu arbeiten? Die Antwort eines jeden wird wahrscheinlich sein: nein. Die Chefin des Initiativkomitees, Frau Christine Bussat, hat, als ich sie darauf aufmerksam gemacht habe – übrigens zu einem Zeitpunkt, als der Text noch nicht definitiv, die Initiative noch nicht lanciert war –, praktisch wörtlich gesagt: «Ja, das ist zwar traurig, aber keine nationale Katastrophe.» So gehen die Initianten mit Einzelfällen um, so gehen sie mit menschlichen Schicksalen um. Das ist die Folge, wenn es zu einer Muss-Bestimmung kommt; dann muss der Richter auch in Fällen, in denen es offensichtlich nicht notwendig ist, ein Berufsverbot verhängen. Ich muss Ihnen sagen: Das ist eines Rechts-

staates schlicht unwürdig. Deshalb ersuche ich Sie im Namen der SP-Fraktion, die Minderheit III zu unterstützen. Beim Antrag der Minderheit II wird die Verhältnismässigkeit ausser Acht gelassen. Frau Rickli möchte für jedes Delikt aus dem Katalog ohne Mindeststrafe ein zehnjähriges Berufsverbot. Auch hier muss man sagen, dass ein solches im Einzelfall nicht verhängt werden sollte, wenn es nicht gerechtfertigt ist.

Zum Antrag der Minderheit I habe ich nur eine kleine Bemerkung: Ich habe Verständnis für taktische Manöver, aber Sie müssen auch Verständnis haben, wenn man diese durchschaut. Es ist offensichtlich, dass Sie schlüssig und einfach Angst vor dem Gegenvorschlag haben, und ich weiß auch, warum. Sie haben Angst, weil die Initiative erhebliche Mängel aufweist und wesentlich weniger weit geht als das Gesetzesprojekt, das übrigens schon lange vor der Initiative in Bearbeitung war. Das Gegenprojekt, das wir hier beraten, sieht eben eine umfassende Lösung vor, während die Initiative einzelne Fälle trifft und andere Fälle nicht. Deshalb ist der Antrag der Minderheit I ebenfalls abzulehnen.

Rickli Natalie Simone (V, ZH): Herr Jositsch, Sie haben die Initiantin der Volksinitiative, Christine Bussat, angegriffen. Sie ist nicht hier, sie kann sich nicht verteidigen. Ich finde es eine Frechheit von Ihnen, dass Sie gesagt haben, sie habe behauptet, dies sei keine Katastrophe. Sie waren in der Kommission für Rechtsfragen, als Frau Bussat gesagt hat, sie wolle selbstverständlich auch nicht, dass ein 20-Jähriger, der etwas mit einer 15-Jährigen hat, verurteilt wird. Herr Jositsch, können Sie hier und heute einen Fall dokumentieren, in dem ein 20-Jähriger, der etwas mit einer 15-Jährigen hatte, ein Berufsverbot erhalten hat? Die Richter haben ja heute schon die Möglichkeit, Berufsverbote auszusprechen. Können Sie mir das bitte beantworten?

Jositsch Daniel (S, ZH): Frau Rickli, ich habe Frau Bussat nicht angegriffen, sondern zitiert. Wenn Sie meinen, dass sich Frau Bussat durch ihre eigenen Äusserungen selbst beleidigt, müssen Sie das mit Frau Bussat besprechen – ich habe sie lediglich zitiert.

Zu Ihrer Frage: Das heute geltende Berufsverbot kann nur ausgesprochen werden, wenn die Tat, um die es geht und die beurteilt wird, im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit steht. Das ist der Mangel des heutigen Berufsverbots, und deshalb erweitern wir das auch – in jedem Falle. Das ist tatsächlich nach geltendem Recht ein Mangel.

Was Sie von mir jetzt verlangen, ist eine Prognose für die Zukunft. Ich muss Ihnen sagen, dass ich nicht in der Lage bin abzuschätzen, wie viele 20-Jährige in Zukunft eine Liebesbeziehung mit 15-Jährigen haben werden, aber ich kann mir vorstellen, dass dies einige sein werden. Eine solche Tat ist ein Offizialdelikt und wird deswegen von Amtes wegen verfolgt. Natürlich gibt es eine relativ hohe Dunkelziffer. Aber wissen Sie, wenn wir das machen, dann, muss ich Ihnen sagen, können Sie geradeso gut sagen, dass wir den Konsum von Kinderpornografie auch nicht unter Strafe hätten stellen sollen, weil wir auch dort Beweisprobleme haben. Beweisprobleme sind doch kein Grund, sich bei der Gesetzgebung so oder anders zu entscheiden. Wir müssen Gesetze machen, die für den Einzelfall zum Tragen kommen.

Ich erlaube mir noch folgenden Satz, Frau Rickli: Selbst wenn es ein Fall in zehn Jahren wäre – ich spreche im Konjunktiv –, wäre es gerechtfertigt, für diesen einzelnen Menschen die richtige Entscheidung zu fällen. Das ist eben Gerechtigkeit in einem Rechtsstaat.

Vogler Karl (CE, OW): Namens der CVP/EVP-Fraktion ersuche ich Sie, alle Minderheitsanträge abzulehnen und der Kommissionsmehrheit zu folgen.

Was die Minderheit I betrifft, so ist deren Antrag, Sie haben es heute Morgen bereits ausführlich gehört, einzig politisch motiviert. Ihre Absicht ist es, im Rahmen der anstehenden Abstimmung zur Volksinitiative «Pädophile sollen nicht mehr mit Kindern arbeiten dürfen» ausführen zu können, dass es in unserem Land am Schutz Minderjähriger und besonders

schutzbedürftiger Personen vor Sexualstraftätern fehle. Solch politisch-taktische Manöver lehnt unsere Fraktion entschieden ab.

Heute geht es darum, dass wir die Vorlagen 1 und 4 wieder zusammenfügen. Damit wird ein wirksamer und umfassender Schutz von Minderjährigen und besonders schutzbedürftigen Personen vor Sexualstraftätern geschaffen. Und, das ist auch wichtig, dieser Schutz kann mit der Gesetzesrevision gemäss dem Entwurf des Bundesrates rasch, jedenfalls viel schneller erreicht werden, als das mit der Umsetzung der Volksinitiative, sofern diese denn überhaupt angenommen werden sollte, der Fall wäre.

Zusammengefasst: Der wirksame Schutz potenzieller Opfer geht taktisch-politisch motivierten Überlegungen und Winkelzügen ohne Wenn und Aber vor. Die Sache und das Ziel der Gesetzesrevision sind zu ernst, als dass man sie politischen Interessen opfern dürfte. Ich ersuche Sie namens der CVP/EVP-Fraktion, den Antrag der Minderheit I (Rickli Natalie) abzulehnen und der Mehrheit zu folgen.

Ebenso abzulehnen sind die Anträge der Minderheiten II (Rickli Natalie) und III (Vischer Daniel). Der Antrag der Minderheit II ist abzulehnen, weil er inhaltlich der Volksinitiative entspricht, mithin also nicht verhältnismässig ist. Andererseits – und ich betone das – ist es sehr wohl möglich, ein lebenslängliches Tätigkeitsverbot auszusprechen, wenn bereits im Zeitpunkt des Urteils zu erwarten ist, dass die Verbotsdauer von zehn Jahren zur Abwendung der vom Täter ausgehenden Gefahr nicht ausreicht und so das Gericht ein lebenslängliches Verbot aussprechen kann, oder wenn das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde jeweils über eine Verlängerung von höchstens fünf Jahren befinden muss, was letztlich ebenfalls in einem lebenslänglichen Verbot münden kann.

Schliesslich ist auch – ich habe es gesagt – der Antrag der Minderheit III abzulehnen. Ein zwingendes zehnjähriges Verbot bei Delikten gemäss den Absätzen 3 und 4 ist nach Ansicht unserer Fraktion verhältnismässig und schafft insbesondere auch den notwendigen Schutz für potenzielle Opfer. Zusammenfassend ersuche ich Sie, mit der Mehrheit dem ständerätslichen Beschluss bzw. dem bundesrätslichen Entwurf zuzustimmen und alle Minderheitsanträge abzulehnen.

Caroni Andrea (RL, AR): Namens der FDP-Liberalen Fraktion ersuche ich Sie ebenso, sämtliche Minderheitsanträge abzulehnen und die Vorlage definitiv zu bereinigen. Wir haben heute die Chance, diese wichtige Vorlage für Kinder und besonders verletzliche Personen zu einem erfolgreichen Abschluss zu bringen.

Die Hauptfrage dabei ist vor allem, ob wir die beiden Vorlagen wieder zusammenführen wollen. Weiter gibt es im Inhalt noch zwei separate Minderheitsanträge. Wir haben die Vorlage 1 mit einem Kontakt- und Rayonverbot sowie mit einem allgemein verschärften Berufsverbot bereits verabschiedet. In der Vorlage 4 haben wir zurzeit wertvolle zusätzliche Elemente zur Verschärfung, indem wir ein mindestens zehnjähriges Berufsverbot bei Straftaten von einer gewissen Schwere gegen besonders verletzliche Personen vorsehen. Die Zusammenführung ist ein wertvoller Schritt, und daher ist der Antrag der Minderheit I (Rickli Natalie) abzulehnen. Er ist, wie wir heute mehrfach gehört haben, einzig abstimmungstaktisch motiviert.

Frau Rickli hat gefragt, was wir gegen die Volksinitiative haben. Viele in diesem Rat finden sie gut, haben ihr zugesagt; viele in diesem Rat finden sie nicht gut und haben sie abgelehnt. Aber alle zusammen können der Vorlage 4 und dem Zusammenfügen mit der Vorlage 1 zustimmen, denn im Verhältnis zum Status quo ist es ohnehin eine Verschärfung. Auch all diejenigen, die am Ende die Volksinitiative bevorzugen, müssten jetzt schon die zusammengeführte Vorlage annehmen; dann hätten sie zumindest einmal den Spatz in der Hand. Frau Rickli hat auch gesagt, man wolle auf diesem Weg eine Umsetzung der Initiative verhindern. Nun ist es immer noch so, dass Initiativen zuerst angenommen werden müssen, bevor man sie umsetzt. Aber wir legen hiermit eine wertvolle Basis für einen besseren Schutz, und

zwar unabhängig von der Initiative. Sollte die Initiative dann durchkommen, was ich nicht hoffe, dann machen wir uns im notwendigen Rahmen hinter die Umsetzung.

Ich bitte Sie also, den Antrag der Minderheit I abzulehnen und die Vorlagen zusammenzuführen.

Zum Antrag der Minderheit II (Rickli Natalie): Auch das haben wir mehrfach gehört, dieser Antrag ist nichts anderes als eine Kopie des Initiativtextes. Und den brauchen wir nicht, den haben wir schon. Der Antrag ist unverhältnismässig, da er Bagatellen wie die von Herrn Jositsch jetzt schon oft zitierte Jugendliebe mit einbezieht. Zudem sieht er auch keine Möglichkeit zur Überprüfung nach zehn Jahren vor.

Den Antrag der Minderheit III (Vischer Daniel) bitte ich Sie ebenso abzulehnen. Ich habe, wie Herr Vischer weiss, eine grosse Sympathie für das rechtsstaatliche Prinzip des richterlichen Ermessens. Aber, Herr Jositsch – Sie haben von einer Selbstschussanlage gesprochen –, unser Gesetz ist voller Schranken und Leitplanken für den Richter. Es gibt Mindeststrafen im Gesetz. Nur schon wenn Sie eine Strafart festlegen, haben Sie dem Richter ja schon einen Spielraum genommen; wenn Sie irgendwo «Freiheitsstrafe» ins Gesetz schreiben, dann kann er nicht mehr einfach eine Busse geben. Also sind unsere Gesetze ja genau das: Leitplanken für den Richter. In diesem Fall bleiben wir noch im Rahmen der Verhältnismässigkeit, auch wenn wir weit an ihre Grenze gehen, indem wir sagen: In diesen schweren Fällen ab sechs Monaten Freiheitsstrafe – nicht bei Jugendliebe, Herr Jositsch – ist ein Pädophiler vermutlich wirklich unkürbar und so gefährlich, dass wir ihm zumindest diese zehn Jahre Berufsverbot auferlegen wollen.

In diesem Sinne bitte ich Sie, die Anträge der Minderheiten I, II und III abzulehnen und die Vorlage sauber, verhältnismässig und vor allem auch rasch so zu bereinigen.

Reimann Lukas (V, SG): Die SVP-Fraktion bittet Sie, die Vorlagen 1 und 4 weiterhin getrennt zu behandeln und die Anträge der Minderheiten I und II (Rickli Natalie) zu unterstützen sowie den Antrag der Minderheit III (Vischer Daniel) abzulehnen.

Die Volksinitiative ist unmissverständlich, und ihr berechtigtes Ziel ist klar: Personen, die verurteilt werden, weil sie die sexuelle Unversehrtheit eines Kindes beeinträchtigt haben, verlieren endgültig das Recht, eine berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit mit Minderjährigen auszuüben. Dies und nur dies garantiert den bestmöglichen Schutz für Kinder vor Wiederholungstätern. Die erneuten Versuche, nun dieser Initiative Konzepte entgegenzustellen in der Hoffnung, das Volk stimme dann der Initiative nicht zu, sind ein demokratiepolitisches und sicherheitspolitisches Trauerspiel. Lassen wir doch nun das Volk entscheiden, und falls das Volk der Initiative zustimmt, setzen wir sie um!

Um künftige Tätigkeiten mit Minderjährigen zu verbieten, verwenden die Gegenkonzepte zur Initiative den strittigen Begriff des unzulässigen «regelmässigen Kontakts», wogen die Initiative gar keinen Kontakt mehr zulassen will. Die Initiative sieht ein lebenslängliches Berufsverbot vor, während die Gegenkonzepte eine Beschränkung auf zehn Jahre vorsehen. Während die Initiative ein generelles Berufsverbot vorsieht, sieht der Gesetzentwurf nur ein Berufsverbot für Täter vor, die zu einer Freiheitsstrafe von über sechs Monaten oder zu einer Geldstrafe von über 180 Tagessätzen verurteilt wurden.

Auch die Minderheit III (Vischer Daniel) können wir nicht unterstützen. Es braucht eine Einzelfallgerechtigkeit, aber es braucht auch Schranken für die Richter. Gerade in derart sensiblen Bereichen wie der Pädokriminalität braucht es eben Schranken und feste Leitplanken für die Richter.

Der Schutz der Kinder vor Wiederholungstätern muss oberste Priorität geniessen. Aus diesem Grund unterstützt die SVP-Fraktion die Anträge der Minderheiten I und II (Rickli Natalie). In der Vorlage 1 sind die Bereiche der Volksinitiative auszuklammern, und das Ergebnis der Volksabstimmung ist abzuwarten.

Es wurde jetzt in der Debatte oft der Begriff «Rechtsstaat» bemüht. Ein Rechtsstaat hält sich aber auch an die Verfah-

ren, die er sich selber vorgegeben hat. Artikel 86 Absatz 4 des Parlamentsgesetzes sagt klar: «Ein Bundesbeschluss über den Gegenentwurf zu einer Volksinitiative muss dem anderen Rat zusammen mit dem Bundesbeschluss über die entsprechende Volksinitiative zugeleitet werden.» Wir haben am 27. September 2013 die Schlussabstimmung zu diesem Geschäft durchgeführt. Jetzt nachträglich einen indirekten Gegenentwurf zu beschliessen ist unredlich und widerspricht dem Parlamentsgesetz. Das Volk entscheidet bald. Jetzt für wenige Monate eine Vorlage zu machen, die dann wieder abgeändert werden müsste, wenn das Volk der Initiative zustimmen würde, macht keinen Sinn. Es ist ein Abstimmungskampf, der hier betrieben wird, und zwar nicht von unserer Seite.

In diesem Sinne bitten wir Sie, die Minderheitsanträge Rickli Natalie zu unterstützen und die Vorlagen zu trennen.

Guhl Bernhard (BD, AG): Der BDP ist die Verhinderung möglicher weiterer Opfer wichtiger, als dass wir dem Täter nun das Recht geben würden, nach zehn Jahren wieder mit Kindern in Kontakt zu kommen. Wer sich an einem Kind vergangen hat, sollte eine solche Tat möglichst nicht wiederholen können. Das Tätigkeitsverbot ist damit eine präventive Massnahme, welche verhindern soll, dass ein verurteilter Täter später relativ einfach an Kinder herankommt. Diese präventive Massnahme soll aus Sicht der BDP lebenslang dauern – und nicht nur zehn Jahre.

Die BDP fordert damit nichts Unmenschliches. Beim Verbot der Tätigkeit mit Kindern handelt es sich nicht um die eigentliche Bestrafung für das Vergehen an Kindern. Es ist wie erwähnt eine präventive Massnahme. Der Täter kann nach wie vor als Fussballtrainer arbeiten, aber nicht mehr als Juuniorentrainer. Der Täter kann nach wie vor in der Bildung arbeiten, aber dann in der Erwachsenenbildung und nicht an einer Schule mit Kindern. Bei der Festlegung der eigentlichen Strafe hat das Gericht ja nach wie vor die Möglichkeit, die Schwere der Tat zu berücksichtigen.

Ich bitte Sie daher, den Anträgen der Minderheit Rickli Natalie zu folgen – nicht aus Angst vor dieser Vorlage, wie Herr Jositsch sagte, sondern um künftige Opfer zu verhindern, denn jedes Opfer ist eines zu viel.

Flach Beat (GL, AG): Ich nehme es vorweg: Die Grünliberalen unterstützen durchwegs die Mehrheit, das heisst die Fassung von Bundesrat und Ständerat, und bitten Sie, dies auch zu tun.

Die Minderheit I (Rickli Natalie) will eigentlich nichts anderes, als die Inkraftsetzung des Gesetzes zu verzögern. Das ist schade. Es ist vor allen Dingen auch deshalb schade, weil das Gesetz Bestandteile enthält, die in der Initiative gar nicht enthalten sind, beispielsweise den Schutz von behinderten erwachsenen Personen, die ein besonderes Schutzbedürfnis haben. Es ist aber auch deshalb schade, weil wir in der Diskussion, wenn es dann um die Volksinitiative geht – ich gebe zu, das ist für mich ein wichtiges Argument –, den Menschen sagen könnten, dass wir sehr wohl etwas getan haben, sogar aus einem früheren Anlass heraus als die Initiative. Wir könnten dann sagen, dass wir etwas getan haben, was den Richtern nicht nur einen Hammer in die Hand gibt, sondern auch Zirkel und Massstab, wie wir es in unserem Rechtsstaat gewohnt sind. Damit wird jeder Täter, gemessen an der Schwere seiner Tat, bestraft, und es werden dann allenfalls auch die nötigen Massnahmen ergriffen, um die Opfer zu schützen.

Die Opfer zu schützen ist auch unser höchstes Anliegen. Wir schützen die Opfer am besten, indem wir dieses Gesetz möglichst schnell in Kraft setzen. Dann haben wir nämlich den grössten Teil unseres Wunsches bereits verwirklicht. Die Anträge der Minderheit II (Rickli Natalie) gehen in diesem Bereich viel zu weit. Sie wollen wieder den Vorschlaghammer ins Gesetz einbauen, statt dem Richter Zirkel und Massstab zu belassen.

Den Antrag der Minderheit III (Vischer Daniel) lehnen wir ab, weil wir glauben, mit der Ausgestaltung des Gesetzes, den Berufsverboten und den Kriterien eine Möglichkeit gefunden

zu haben, die Rechtsstaatlichkeit und die Verhältnismässigkeit so ins Gesetz hineinzuschreiben, dass der Richter noch verschiedene Möglichkeiten hat. Dabei kommt aber unser Wille, den Schutz der Betroffenen sicherzustellen, dennoch klar zum Ausdruck: indem wir erst ab einer gewissen Schwere der Vergehen, nämlich bei einer Freiheitsstrafe von über sechs Monaten, einer Geldstrafe von über 180 Tagesstrafen oder weiteren Massnahmen, dem Richter sagen, jetzt müsste er automatisch ein zehnjähriges Berufsverbot aussprechen.

Ich bitte Sie darum, alle Minderheitsanträge abzulehnen, der Mehrheit zu folgen, Rechtsstaatlichkeit und Verhältnismässigkeit ins Gesetz aufzunehmen und den Schutz der potenziellen Opfer durch ein schnelles Handeln des Parlamentes auch tatsächlich zu gewährleisten.

von Graffenried Alec (G, BE): Wir bitten Sie, der Minderheit III (Vischer Daniel) zuzustimmen, die Minderheitsanträge Rickli Natalie zu verwerfen und auch nicht der Mehrheit Ihrer Kommission zu folgen.

Alle wollen etwas tun in Richtung der Initiative. Wir alle wollen unsere Kinder schützen. Ich will auch meine Kinder schützen. Ich kann hier meine Interessen offenlegen, Frau Rickli: Ich habe vier Kinder, und natürlich will ich alles dafür tun, diese Kinder zu schützen. Ich habe genug von Ihren Unterstellungen, ich wolle nichts tun, um die Kinder zu schützen. Natürlich will ich alles dafür tun, nicht nur meine Kinder, sondern alle Kinder zu schützen. Und entgegen Ihrer Ansicht, Frau Rickli, wollen das auch die Richterinnen und Richter in unserem Land. Sie stellen sich dieser schwierigen Aufgabe bereits heute: Wie werden Kinder in einer freiheitlichen Gesellschaft wirksam geschützt? Das ist kein Honiglecken; das ist eine schwierige Aufgabe, der sich Richterinnen und Richter in diesem Land jeden Tag immer wieder stellen und bei der sie ihre Verantwortung wahrnehmen.

Die Frage, um die es hier geht, ist relativ einfach: Diese Volksinitiative wird sowieso zur Abstimmung gebracht. Die Initianten haben sektiererische Züge. Sie wollen keine Lösungen, sie wollen nur Recht erhalten, und sie wollen die Gerichte anschwärzen. Wir können uns hier verrenken, wie wir wollen – diese Initiative wird nicht zurückgezogen. Wir können also «copy/paste» mit der Initiative machen. Aber wir können auch sagen: Wir wollen eine qualitativ vernünftige, eine hochstehende Gesetzgebung machen. Wir können uns von der Vernunft leiten lassen und so Gesetze erlassen, wie wir das üblicherweise machen. Wir können den Gerichten unser Vertrauen aussprechen, dass sie bei der Urteilsfindung angemessene Regelungen finden. Wir wollen strenge Regelungen, aber wir wollen auch eine freiheitliche Rechtsordnung.

Ich bin schon etwas überrascht, Herr Caroni und Herr Flach, wenn Sie, die die Freiheit und das Liberale im Parteinamen tragen, sich hier für etwas einsetzen, was ich, wie Herr Jositsch, als Selbstschussanlage im StGB empfinde. Ich finde diese Metapher sehr treffend. Wir wollen keine solchen Selbstschussanlagen im StGB, wir wollen, dass die freiheitliche Rechtsordnung obsiegt. Das können Sie tun, indem Sie der Minderheit III zustimmen und damit einen ausgewogenen, qualitativ angemessenen Gegenvorschlag ermöglichen.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Worum geht es heute? Es geht heute darum, Kinder und besonders schutzbedürftige Personen besser vor Pädokriminalität und auch vor anderen Formen von Gewalt zu schützen. Dazu braucht es verschiedene Massnahmen; es gibt nicht eine einzige Massnahme, die genügt. Sie wie auch der Ständerat haben verschiedene Massnahmen bereits beschlossen und einstimmig verabschiedet. Jetzt gibt es eine Frage, die noch offen ist: In welchen Fällen, unter welchen Voraussetzungen und vor allem wie lange soll ein Tätigkeitsverbot gelten, wenn sich jemand strafbar gemacht hat?

Wir haben alle ein Interesse: Wenn es um den Schutz von Kindern geht, wenn es um den Schutz von besonders verletzlichen Personen geht, müssen diese Massnahmen grei-

fen; sie müssen eine Wirkung erzielen und rasch erfolgen. Ich bitte Sie, diese Überlegungen jetzt mit einzubeziehen, wenn Sie heute den Entscheid fällen, wie lange ein Tätigkeitsverbot aufgrund von bestimmten Massnahmen gelten soll. Ich bitte Sie aber auch, heute nicht über taktische Fragen zu diskutieren. Ich bitte Sie wirklich, das eigentliche Ziel im Auge zu behalten: den Schutz der Kinder und der besonders verletzlichen Personen.

Der Ständerat hat denn auch mit dem Wiedereinbezug der Vorlage 4 in die Vorlage 1 entschieden, eine Vorlage verabschieden zu wollen, die auch das zwingende Tätigkeitsverbot beinhaltet. Aufgrund von bestimmten Straftaten soll automatisch ein Tätigkeitsverbot von mindestens zehn Jahren gelten. Diese Dauer des Tätigkeitsverbots von zehn Jahren kann, wenn nötig, noch verlängert werden und allenfalls auch lebenslänglich sein. Das ist eine harte Massnahme. Es ist aber eine vertretbare Massnahme, wenn man davon ausgeht, dass eben die Straftat auch eine gewisse Schwere hatte.

Damit haben der Ständerat und der Bundesrat gezeigt, dass es möglich ist, durchaus strenge Massnahmen zu beschließen, die gleichzeitig aber auch verhältnismässig sind. Der Bundesrat und der Ständerat sind der Meinung, dass eine Sanktion in Form eines Tätigkeitsverbots von mindestens zehn Jahren bei Straftaten, die eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten und mehr nach sich ziehen, streng, aber auch verhältnismässig ist.

Was verlangt die Minderheiten heute? Die Minderheit I (Rickli Natalie) möchte auf dieses Tätigkeitsverbot in dieser Vorlage ganz verzichten. Was ist die Folge, wenn Sie der Minderheit I heute zustimmen? Es gibt nur eine Folge: Es ist eine Verzögerung – Kinder werden damit länger nicht besser geschützt. Besonders verletzliche Personen erhalten den dringenden Schutz, den sie brauchen, noch länger nicht. Es ist einzig und allein eine Verzögerung, die Sie bewirken; das möchte ich nicht verantworten.

Ich bitte Sie deshalb namens des Bundesrates, den Antrag der Minderheit I abzulehnen.

Was will die Minderheit II (Rickli Natalie)? Die Minderheit II will die Bestimmung aus der Volksinitiative aufnehmen, die der Bundesrat ablehnt. Der Bundesrat lehnt sie ab, weil sie unverhältnismässig ist. Ein automatisches, zwingendes lebenslängliches Berufs- und Tätigkeitsverbot auch bei Bagatellfällen ist mit unserer Bundesverfassung, mit dem Verhältnismässigkeitsprinzip nicht vereinbar.

Der Bundesrat und der Ständerat lehnen deshalb diese Bestimmung ab. Ich bitte Sie, das heute auch wieder zu tun.

Was verlangt die Minderheit III (Vischer Daniel)? Die Minderheit III möchte diese Bestimmung, nämlich, dass es ein zwingendes Tätigkeitsverbot von mindestens zehn Jahren gibt, aufweichen. Der Bundesrat ist der Meinung, dass das dann keine echte Alternative mehr zur Volksinitiative ist. Auch der Bundesrat nimmt das richterliche Ermessen, das ein ganz wichtiges Prinzip unserer Rechtsordnung ist, sehr ernst. Er ist aber der Meinung, dass eine bestimmte Schwere der Tat vorliegt, wenn diese eine Sanktion von mindestens sechs Monaten Freiheitsstrafe nach sich zieht, und dass deshalb auch eine bestimmte Schwere des Tätigkeitsverbots gerechtfertigt werden kann. Der Bundesrat unterstützt deshalb seine eigene Vorlage und den Beschluss des Ständerates.

Der Bundesrat lehnt den Antrag der Minderheit III ab und bitte Sie, das ebenfalls zu tun.

Ich bitte Sie, dem Antrag der Mehrheit Ihrer Kommission, dem Ständerat und dem Bundesrat zu folgen. Damit beschliessen Sie die Massnahme, die für Kinder und für besonders verletzliche Personen nicht nur am besten wirkt, sondern auch am schnellsten wirkt.

Sommaruga Carlo (S, GE), pour la commission: Nous arrivons, comme nous l'avons dit dans le débat sur la motion d'ordre, à la fin du processus parlementaire sur ce sujet. A ce propos, on peut rappeler trois choses. Premièrement, au mois de mars de cette année, toute idée de contre-projet direct a été rejetée. Deuxièmement, au mois de juin dernier,

lors de la session d'été, il y a eu la prise de position définitive sur l'initiative populaire «pour que les pédophiles ne traillent plus avec des enfants». Il n'y aura pas de décision du Parlement puisque les deux chambres ont eu des positions divergentes. Troisièmement, en ce qui concerne la révision du Code pénal et du Code pénal militaire, lancée par le Conseil fédéral avant la mise en oeuvre de l'initiative populaire, votre conseil avait séparé, dans un premier temps, les articles relatifs à l'interdiction d'activité – lesquels ont été insérés dans le projet 4 – et les articles relatifs aux autres aspects de la révision, lesquels sont restés dans le projet 1. Ces autres aspects de la révision, qui ont déjà été évoqués ce matin par divers orateurs et par Madame la conseillère fédérale Sommaruga, ont été adoptés à l'unanimité par votre conseil lors de la session d'été 2013. Il est important de rappeler que ce sont des réformes et des innovations importantes pour la protection des victimes adultes et mineures. Je rappellerai qu'une innovation essentielle consiste à pouvoir prononcer l'interdiction d'exercer une activité, que l'infraction ait été commise dans le cadre professionnel ou non professionnel.

Aujourd'hui, il y a une grande lacune dans la loi. Elle est à l'origine de l'incompréhension du fait que les juges condamnant des pédophiles ne prononcent pas systématiquement d'interdiction professionnelle. Ils ne le peuvent pas dans le cadre du droit pénal actuel. De plus, il convient de relever que ce sont les interdictions de contact et les interdictions géographiques ainsi que la mise en oeuvre effective de l'interdiction par l'assistance de probation.

Le Conseil des Etats a décidé de réintégrer la question de l'interdiction de travailler dans le projet 1; votre commission propose également de suivre cette voie-là. Ce matin nous avons écarté une première tentative de bloquer ce processus et la minorité I (Rickli Natalie), qui est une autre façon de bloquer la révision, vous demande de maintenir un projet 4. Maintenir le projet 4 signifie simplement empêcher votre conseil de pouvoir terminer les travaux sur l'interdiction d'exercer une activité et de rapidement pouvoir mettre en application la réforme du droit pénal.

La commission vous demande donc, par 15 voix contre 6, de rejeter la proposition défendue par la minorité I (Rickli Natalie), dans la mesure où il s'agit, à son avis, d'une manœuvre politique en vue de bloquer les travaux du Parlement, comme je l'ai indiqué.

Avec la réintégration de la thématique de l'interdiction d'activité dans le projet 1, la majorité de la commission vous propose d'approuver intégralement le projet du Conseil fédéral qui prévoit – il s'agit là de bien le préciser – un dispositif progressif de sanction en matière d'interdiction de travailler, que ce soit d'ailleurs dans le Code pénal ou dans le Code pénal militaire, en proposant une interdiction d'activité de plus en plus longue en fonction de la gravité de l'infraction commise et des victimes en cause, comme le passage d'une interdiction facultative à une interdiction obligatoire dans certains cas.

Ainsi, ce dispositif permet l'interdiction d'activité facultative de six mois à cinq ans pour tout crime et délit qui pourrait être réitéré dans l'exercice d'une activité, qu'il s'agisse ou non d'infractions qui touchent à la liberté ou à l'intégrité sexuelle. Cela peut donc s'appliquer aussi à d'autres délits, ce qui est important. Mais cette interdiction facultative devra déjà être d'un à dix ans en cas d'infraction contre un mineur ou une personne particulièrement vulnérable. Puis, l'élément essentiel qui permet de prévoir un dispositif légal extrêmement performant, c'est celui d'une interdiction obligatoire de dix ans dans les cas de délit ou de crime portant sur la liberté et l'intégrité sexuelle non seulement des mineurs, comme le veulent les initiateurs, mais aussi des personnes particulièrement vulnérables, comme les handicapés ou les personnes âgées.

L'interdiction d'activité peut enfin être prononcée à vie lorsqu'il n'y a pas de garantie que l'auteur ne représente plus un danger pour la société. On voit donc que le projet du Conseil fédéral, qui s'inscrit dans la ligne de la motion 08.3373, va progressivement et très efficacement sanction-

ner tous les cas de figure, dans le respect du principe de proportionnalité, qui est un des principes de base de notre ordre juridique, que ce soit en droit constitutionnel ou en droit pénal.

Cette proposition va aussi plus loin que l'initiative dans le respect de nos principes de base.

Je le répète: le projet du Conseil fédéral, que la majorité de la commission vous propose d'accepter, va donc plus loin et est plus efficace que l'initiative. La question de la nature obligatoire d'une interdiction d'activité, qui est un élément étranger à notre Code pénal, a été contestée par la minorité III (Vischer Daniel). Celle-ci souhaite que l'on continue à laisser le pouvoir d'appréciation aux juges et ainsi leur laisser la faculté de prononcer une interdiction d'activité de dix ans en fonction des situations particulières. La majorité de votre commission vous demande de rejeter cette proposition de minorité, dans la mesure où elle estime que cette interdiction d'activité de dix ans a sa place, surtout que c'est une interdiction très ciblée puisqu'elle vise des infractions extrêmement graves à l'origine de l'interdiction d'exercer une activité. La minorité II (Rickli Natalie) propose de reprendre le texte de l'initiative avec l'obligation de prononcer une interdiction à vie. Je vous invite, également au nom de la commission, à rejeter cette proposition, dans la mesure où il s'agit simplement de reprendre le texte de l'initiative alors que nous avons déjà eu un long débat sur les lacunes et les problèmes d'ordre juridique que pose une telle solution d'interdiction à vie obligatoire.

En résumé, pour pouvoir aller de l'avant rapidement et avoir une protection qui, on peut l'espérer, pourra entrer en vigueur déjà au 1er janvier 2015, je vous invite à soutenir la proposition de la majorité. Si le projet 1, dans son intégralité, est bloqué, la protection des victimes par l'interdiction d'exercer une activité ne pourra entrer en vigueur qu'en 2016 ou 2017 puisqu'il faudra encore un processus législatif complet pour traiter la loi d'application en cas d'adoption de l'initiative populaire.

Au nom de la majorité, merci d'approuver le projet 1 et de rejeter l'ensemble des propositions de minorité.

Markwalder Christa (RL, BE), für die Kommission: Vorab möchte ich noch einmal betonen, dass uns allen der Schutz von Kindern und schutzbedürftigen Personen vor pädophilen Straftätern ein zentrales Anliegen ist. Diesem wollen wir mit rechtsstaatlich korrekten und verhältnismässigen Massnahmen zum Ziel verhelfen.

Wir befinden uns nun in der Differenzbereinigung der Gesetzesvorlage, die uns vom Bundesrat primär aufgrund von parlamentarischen Vorstössen und zusätzlich zur Volksinitiative «Pädophile sollen nicht mehr mit Kindern arbeiten dürfen» vorgelegt worden ist. Wenn wir nun die Differenzen fertigberaten, haben wir die Chance, dass dieses Gesetzesprojekt 2015 in Kraft tritt und damit wesentliche Verbesserungen im Bereich des Schutzes von Kindern vor pädophilen Straftätern erreicht werden können.

Unser Rat hat die Volksinitiative intensiv beraten und sie im Gegensatz zur Kommission für Rechtsfragen und zum Ständerat in der Schlussabstimmung in der Herbstsession 2013 zur Annahme empfohlen. Aufgrund der Differenzen beider Räte resultiert keine Abstimmungsempfehlung zuhanden der Stimmbevölkerung. Hingegen geht es nun darum, die verbleibenden Differenzen im Gesetzesprojekt zu bereinigen.

Wir haben in diesem Gesetzesprojekt insbesondere drei Elemente. Ich möchte noch einmal in Erinnerung rufen, dass dieses Gesetzesprojekt über das enge Anliegen der Volksinitiative hinausgeht. Einerseits wird ein Tätigkeits- anstelle eines Berufsverbots aufgenommen, das auch ausserberufliche Tätigkeiten erfasst, inklusive einer Verschärfung bei Delikten gegen Minderjährige. Dazu kommen ein Kontakt- und Rayonverbot, das entweder ergänzend oder alternativ angewandt werden kann, sowie ein neuer Sonderprivatauszug des Strafregisters, der gewisse Tätigkeitsverbote zum Schutz von Minderjährigen separat und länger aufführt.

Das Kontakt- und Rayonverbot sowie weitere Bestimmungen haben wir in der Sommersession 2013 bereits beraten, jedoch diejenigen Bestimmungen in eine separate Vorlage ausgelagert, die ein zwingendes Tätigkeitsverbot von mindestens zehn Jahren für pädophile Straftäter vorsehen. Den ersten Teil dieser Gesetzesvorlage haben wir bereits mit 176 zu 0 Stimmen in der Gesamtabstimmung gutgeheissen. Der Ständerat hat diese beiden Vorlagen, die Vorlagen 1 und 4, in der Herbstsession wieder zusammengefügt und in der Gesamtabstimmung mit 39 zu 0 Stimmen gutgeheissen. Wenn diese Vorlage auf Januar 2015 in Kraft treten soll, bitte ich Sie – auch im Interesse des besseren Schutzes der Kinder dieses Landes – zusammen mit der Mehrheit Ihrer Kommission für Rechtsfragen, die beiden Vorlagen 1 und 4 in eine einheitliche Gesetzesvorlage zu integrieren und damit die Vorlage 4 abzuschreiben. Alles andere wäre nur abstimmungstechnische Taktiererei und würde unserem gemeinsamen Anliegen, nämlich dem besseren Schutz von Kindern vor pädophilen Straftätern, nicht gerecht. Unsere Kommission hat mit 15 zu 6 Stimmen entschieden, die Vorlage 4 in die Vorlage 1 zu integrieren. Ich bitte Sie, hier der Mehrheit zu folgen.

Zur Minderheit II (Rickli Natalie) – es wurde schon verschiedentlich erwähnt –: Sie will keine Differenzierung des Tätigkeitsverbots für schwere Straftaten und übernimmt damit ein wesentliches Element des Initiativtextes, das eben dem Verhältnismässigkeitsprinzip unserer Verfassung widerspricht. Dieser Antrag wurde in der Kommission mit 15 zu 7 Stimmen abgelehnt. Ich bitte Sie, entsprechend der Mehrheit zu folgen.

Zum Antrag der Minderheit III (Vischer Daniel), der den Richtern einen weiter gehenden Ermessensspielraum überlassen will: Wir haben bewusst eine Verschärfung der Bestimmungen in den Gesetzentwurf übernommen. Es war unser aller Anliegen, nicht nur das Berufsverbot zu verschärfen, sondern auch das Tätigkeitsverbot zu erweitern, sofern Delikte einer gewissen Schwere begangen wurden. Deshalb bitte ich Sie, auch den Antrag der Minderheit III abzulehnen.

Schliesslich haben wir noch Artikel 366 Absatz 3 angepasst. Hier geht es um den Strafregisterauszug, in dem neu auch Urteile gegen Jugendliche, die mit Kontakt- und Rayonverbots sanktioniert worden sind, erfasst werden sollen. Als die Vorlage vom Bundesrat konzipiert wurde, war die Änderung des Strafregisterrechts noch nicht in Kraft, die von unserem Rat 2010 beschlossen worden, aber erst auf den 1. Januar 2013 in Kraft getreten ist.

Ich bitte Sie dementsprechend, den Anträgen der Mehrheit Ihrer Kommission zu folgen und die Anträge sämtlicher Minderheiten abzulehnen.

Erste Abstimmung – Premier vote
(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 12.076/9624)

Für den Antrag der Mehrheit ... 129 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit III ... 59 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Zweite Abstimmung – Deuxième vote
(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 12.076/9625)

Für den Antrag der Mehrheit ... 103 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit II ... 83 Stimmen

(1 Enthaltung)

Präsident (Lustenberger Ruedi, Präsident): Wir stimmen nun über das Konzept der Minderheit I (Rickli Natalie) ab. Die Abstimmung gilt auch für die Vorlage 4.

Dritte Abstimmung – Troisième vote
(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 12.076/9626)

Für den Antrag der Mehrheit ... 120 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit I ... 65 Stimmen

(3 Enthaltungen)

Präsident (Lustenberger Ruedi, Präsident): Ich habe die Freude, drei Kolleginnen und Kollegen zum Geburtstag zu

gratulieren: Heute feiern Frau Ursula Schneider Schüttel, Herr Andreas Aebi und unser ehemaliger Ratspräsident, Herr Max Binder, Geburtstag. Herzliche Gratulation! (*Beifall*)

Ziff. 1 Art. 366

Antrag der Kommission

Abs. 3

Urteile gegen Jugendliche wegen eines Verbrechens oder Vergehens sind aufzunehmen, wenn diese sanktioniert worden sind:

- a. mit einem Freiheitsentzug (Art. 25 JStG);
- b. mit einer Unterbringung (Art. 15 JStG);
- c. mit einer ambulanten Behandlung (Art. 14 JStG); oder
- d. mit einem Tätigkeitsverbot oder einem Kontakt- und Rayonverbot (Art. 16a JStG).

Abs. 3bis

Urteile gegen Jugendliche wegen einer Übertretung sind aufzunehmen, wenn diese mit einem Tätigkeitsverbot oder einem Kontakt- und Rayonverbot (Art. 16a JStG) sanktioniert worden sind.

Ch. 1 art. 366

Proposition de la commission

Al. 3

Les jugements concernant les mineurs ayant commis un crime ou un délit sont inscrits lorsque a été prononcé:

- a. une privation de liberté (art. 25 DPMin);
- b. un placement (art. 15 DPMin);
- c. un traitement ambulatoire (art. 14 DPMin); ou
- d. une interdiction d'exercer une activité, une interdiction de contact ou une interdiction géographique (art. 16a DPMin).

Al. 3bis

Les jugements concernant les mineurs ayant commis une contravention sont inscrits, lorsque a été prononcée une interdiction d'exercer une activité, une interdiction de contact ou une interdiction géographique (art. 16a DPMin).

Sommaruga Carlo (S, GE), pour la commission: Une des innovations intéressantes de cette réforme du Code pénal et du Code pénal militaire est la possibilité d'obtenir un extrait spécial du casier judiciaire destiné à des particuliers. Il s'agit là en fait d'un mécanisme qui permet à chaque personne qui entend postuler pour une activité auprès de jeunes ou de personnes particulièrement vulnérables de solliciter un extrait dans lequel figurera l'existence ou l'inexistence d'interdictions de travailler. Ce document pourra être obtenu si la personne démontre qu'elle postule pour une activité de ce genre.

Ce projet du Conseil fédéral permet de résoudre tout le débat relatif au maintien systématique de l'inscription au casier judiciaire de l'interdiction d'exercer une activité ou d'une condamnation pour une durée nettement plus longue suite à une condamnation, afin de permettre aux associations comme aux employeurs de vérifier que la personne n'a pas eu d'activité criminelle en matière sexuelle à l'égard d'enfants. Il s'agit d'une solution, je dirai, élégante puisque c'est la personne concernée qui doit demander l'extrait, que ce dernier ne peut être demandé que dans des conditions particulières – il faut prouver qu'on le demande en vue d'avoir une activité. L'effet essentiel de cette disposition, c'est que les personnes qui ont été condamnées à une mesure d'interdiction de travailler ne postuleront plus à des fonctions – professionnelles ou non professionnelles – en relation avec des mineurs ou avec des personnes particulièrement vulnérables puisqu'elles devront produire cet extrait et que celui-ci leur sera défavorable.

Je vous invite donc à approuver cette solution qui, finalement, relève du bon sens et surtout du pragmatisme, en évitant une lourdeur administrative extrêmement importante tout en assurant la protection de la personnalité et de nos enfants.

Angenommen – Adopté

4. Bundesgesetz über das zwingende Tätigkeitsverbot (Änderung des Strafgesetzbuchs, des Militärstrafgesetzes und des Jugendstrafgesetzes)

4. Loi fédérale sur l'interdiction systématique d'exercer une activité (Modification du Code pénal, du Code pénal militaire et du droit pénal des mineurs)

Antrag der Mehrheit

Abschreibung der Vorlage

Antrag der Minderheit

(Rickli Natalie, Brand, Egloff, Guhl, Nidegger, Schwander)

Keine Abschreibung der Vorlage

Proposition de la majorité

Classer le projet

Proposition de la minorité

(Rickli Natalie, Brand, Egloff, Guhl, Nidegger, Schwander)

Ne pas classer le projet

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

11.022

Bürgerrechtsgesetz. Totalrevision

Loi sur la nationalité. Révision totale

Differenzen – Divergences

Botschaft des Bundesrates 04.03.11 (BBI 2011 2825)

Message du Conseil fédéral 04.03.11 (FF 2011 2639)

Nationalrat/Conseil national 13.03.13 (Erstrat – Premier Conseil)

Nationalrat/Conseil national 13.03.13 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 16.09.13 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 19.09.13 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 25.09.13 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 26.11.13 (Differenzen – Divergences)

Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht Loi fédérale sur la nationalité suisse

Ersatz von Ausdrücken; Art. 2 Abs. 2–4

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Remplacement d'expressions; art. 2 al. 2–4

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 9

Antrag der Mehrheit

Abs. 1 Bst. b, 2

Festhalten

Antrag der Minderheit I

(Tschümperlin, Amarelle, Glättli, Heim, Leuenberger-Genève, Masshardt, Schenker Silvia, Sommaruga Carlo)

Abs. 1 Bst. b

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

